Sächsische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

ORGANSPENDE

Fragen & Antworten

"Beim Thema Organspende sind die Menschen meist unsicher und haben viele Fragen. Mit dieser Broschüre möchten wir die Leserinnen und Leser dazu befähigen, eine Entscheidung zur Organspende zu treffen."

Katalin Dittrich, Organspendebeauftragte der Sächsischen Landesärztekammer

FRAGEN & ANTWORTEN
zum Thema Organspende

WAS IST EINE ORGANSPENDE?

Eine Organspende ist die Spende (= freiwillige unentgeltliche Zuwendung) menschlicher Organe (eines Organspenders) zur Transplantation (für einen Organempfänger).

WAS IST EINE TRANSPLANTATION?

Eine Transplantation (lateinisch: transplantare = verpflanzen) ist die Übertragung von funktionstüchtigen Organen oder von Geweben auf einen schwerkranken oder gesundheitlich beeinträchtigten Menschen mit dem Ziel, die fehlende Funktion seiner eigenen Organe bzw. Gewebe zu ersetzen.

WELCHE REGELUNGEN (»LÖSUNGEN«) ZUR POST-MORTALEN (LATEINISCH: NACH DEM TOD) ORGANSPENDE GELTEN GEGENWÄRTIG IN EUROPA?

»Zustimmungslösung«. Organspender ist nur, wer zu Lebzeiten einer Organspende ausdrücklich zugestimmt hat. Die *»erweiterte Zustimmungslösung«* bedeutet, dass die Angehörigen stellvertretend im Sinne des Verstorbenen (»mutmaßlicher Wille«) entscheiden können, falls der Verstorbene zu Lebzeiten keine Entscheidung getroffen hat (Transplantationsgesetz TPG in der Fassung v. 04.09.2007, BGBl. S.2206). Gilt in den Ländern Dänemark, Großbritannien (außer: Wales), Irland, Island, Litauen, Rumänien, Schweiz.

»Entscheidungslösung«. Ersetzt die »erweiterte Zustimmungslösung«, indem zusätzlich die Krankenkassen und Versicherungen verpflichtet werden, alle Versicherten mit vollendetem 16. Lebensjahr regelmäßig (alle 2 Jahre) schriftlich unter Beilegung eines Organspendeausweises aufzufordern, sich zur Organ- und Gewebespende zu »entscheiden«. Antwortmöglichkeiten sind: (ja/nein/weiß nicht/keine Angabe). Gilt in Deutschland seit 2012 (Gesetz zur Änderung des TPG v. 21.07.2012, BGBl. S.1601).

»*Widerspruchslösung*«. Potentieller Organspender ist jeder Bürger, außer er hat zu Lebzeiten einer Organspende ausdrücklich widersprochen.
Der Widerspruch kann vom vollendeten 14. Lebensjahr an erklärt werden (§ 2 Abs. 2 TPG). Die Ablehnung könnte in einem Register dokumentiert werden. Schweigen gilt als Zustimmung. Die » *erweiterte (doppelte) Widerspruchslösung* « bedeutet, dass die Angehörigen nach einem schriftlichen Widerspruch des Verstorbenen befragt werden. Die Angehörigen haben aber kein Mitentscheidungsrecht wie bei der Zustimmungslösung, außer es liegt ein schriftlich übertragenes Entscheidungsrecht vor. Die Widerspruchslösung ist in Europa am weitaus häufigsten. Sie gilt in den Ländern Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Wales.

WARUM IST ES WICHTIG, SICH FÜR ODER GEGEN EINE ORGANSPENDE ZU ENTSCHEIDEN?

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 16. Januar 2020 werden in Deutschland Personen wie bisher erst mit einer schriftlichen oder mündlichen Willenserklärung Organspenderin oder Organspender (» Entscheidungslösung «). Deswegen ist es wichtig, mit Angehörigen und engen Freunden über die eigene Entscheidung zu Sprechen, und diese in dem Organspenderegister, in einer Patientenverfügung oder auf einem Organspendeausweis schriftlich festzuhalten.
Hat man keine Entscheidung getroffen, werden im Todesfall die nächsten Angehörigen befragt. Diese Aufgaben übernehmen in den Krankenhäusern die Transplantationsbeauftragten. Die Angehörigen sollen im Sinne des Verstorbenen entscheiden. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich frühzeitig Gedanken über die Organ- und Gewebespende machen und mit Ihren Angehörigen immer wieder darüber sprechen, vor allem dann, wenn Sie Ihre Meinung geändert haben.

Weitere Infos zum Organspendeausweis:
https://www.organspende-info.de/organspendeausweis-download-und-bestellen/

WERDEN MÖGLICHE ORGANSPENDERINNEN UND ORGANSPENDER OFFIZIELL REGISTRIERT?

Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende hat am 18. März 2024 unter www.organspende-register.de seinen Betrieb in Deutschland aufgenommen. Eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende kann mithilfe eines Ausweisdokuments mit eID-Funktion (z.B. Personalausweis) oder mit der GesundheitsID (über Krankenkassen-App) im Register hinterlegt werden. Die Erklärung kann jederzeit geändert werden. Die Entnahmekrankenhäuser können im Register hinterlegte Erklärungen zur Organspende abrufen.

Die im Organspendeausweis oder in der Patientenverfügung festgehaltene Entscheidung für oder gegen eine Organspende ist weiterhin gültig. Die Aussage mit dem neuesten Datum ist bindend.

Muster mit Erläuterungen:
https://www.slaek.de/de/patient/patientenberatung-und-rechte/patientenverfuegung-bmj.php

GIBT ES EIN HÖCHSTALTER FÜR DIE ORGANSPENDE?

Nein, es gibt kein Höchstalter für eine Organspende. Entscheidend ist das biologische und nicht das kalendarische Alter. Ob gespendete Organe für eine Transplantation geeignet sind, wird erst im Fall einer tatsächlichen Spende medizinisch geprüft.

WELCHE VORERKRANKUNGEN SCHLIESSEN EINE ORGANSPENDE GENERELL AUS?

Es gibt nur wenige Erkrankungen, die eine Organspende ausschließen. Eine Organspende kann zum Beispiel bei bestimmten Infektionen oder bei akuten Krebserkrankungen nicht möglich sein. Bei allen anderen Erkrankungen entscheiden die rztinnen und rzte nach den erhobenen Befunden, ob und welche Organe für eine Organspende infrage kommen. Ist eine chronische Krankheit bereits bekannt, sollte sie auf dem Organspendeausweis unter » Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise« notiert werden.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN, UM NACH DEM TOD ORGANE SPENDEN ZU KÖNNEN?

Die Voraussetzungen für eine Organspende sind im Transplantationsgesetz streng geregelt:
Bei der verstorbenen Person muss der irreversible (=unumkehrbare) Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (IHA = irreversibler Hirnfunktionsausfall, = Hirntod) festgestellt worden sein. Es muss eine Zustimmung zur Organspende vorliegen – zum Beispiel auf dem Organspendeausweis. Ob eine Vorerkrankung oder der Gesundheitszustand der verstorbenen Person eine Spende zulässt, entscheiden die Ärztinnen und Ärzte im Einzelfall. Ein allgemeingültiges Höchstalter gibt es nicht.

WAS BEDEUTET UNUMKEHRBARER AUSFALL DER GESAMTEN HIRNFUNKTIONEN (IHA, HIRNTOD)?

Hirntod beschreibt einen Zustand, in dem die Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms unumkehrbar erloschen sind. Er kann beispielsweise als Folge einer Hirnblutung, einer schweren Hirnverletzung oder eines Hirntumors eintreten. Das Gehirn ist dann als übergeordnetes Steuerorgan der elementaren Lebensvorgänge unwiderruflich ausgefallen und der Tod des Menschen eingetreten, weshalb diese Patienten beatmet werden müssen.

WENN ICH EINER ORGANSPENDE ZU LEBZEITEN ZUGESTIMMT HABE, WIRD DANN IN EINER NOTSITUATION ALLES GETAN, UM MEIN LEBEN ZU RETTEN?

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind dem Wohl aller Patientinnen und Patienten verpflichtet. Daher ist es das übergeordnete Ziel aller medizinischen Maßnahmen, das Leben einer Patientin oder eines Patienten zu retten. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie einer Organspen-de zugestimmt haben oder nicht. Trotzdem belasten viele Menschen Zweifel, dass eine bekannte Organspendezusage – zum Beispiel auf dem Organspendeausweis – anstatt zur gebotenen Lebensrettung zu einer frühzeitigen Therapiebeendigung verleiten könnte. Ärztliche Maßnahmen müssen zwei juristische Grundsätze befolgen. Zum einen muss immer eine diagnostische und/oder therapeutische Indikation und

zum anderen immer die Zustimmung des Patienten (»Patientenwille«) vorliegen. Falls diese Grundsätze nicht beachtet werden, handelt es sich um eine strafbare Körperverletzung. Insofern entstehen für die Organspende zwei Situationen. Ist der mutmaßliche Patientenwille zur Frage der Organspende bei vermuteten Hirntod ungeklärt, muss eine maximale Intensivtherapie bis zur Klärung fortgesetzt werden. Bei Zustimmung zur Organspende müssen die Körperfunktionen bis zur Organentnahme weiter unterstützt werden. Bei Ablehnung wird wegen fehlender Indikation (Das Leben des Patienten ist nicht zu retten, da hirntot) die Intensivtherapie beendet.

Ablauf einer Organspende:
https://www.organspende-info.de/organspende/

WELCHE ROLLE SPIELT MEIN KRANKENVERSICHERUNGS-STATUS BEI DER VERMITTLUNG VON ORGANEN?

Ob eine Patientin oder ein Patient auf der Warteliste privat oder gesetzlich krankenversichert ist, spielt weder bei der Organspende noch bei der Organvergabe eine Rolle. Die Verteilung von Organen erfolgt ausschließlich nach medizinischen Kriterien, wie der Dringlichkeit und Erfolgsaussicht der Transplantation.

WER ERHÄLT EIN SPENDERORGAN?

Es gibt viele Faktoren, die darüber entscheiden, wer ein bestimmtes Spenderorgan bekommt. Dazu zählen unter anderem die Blutgruppe, das Alter, das Gewicht und die Gewebemerkmale. Je mehr die Merkmale der spendenden Person denen der Empfängerin oder des Empfängers ähneln, desto wahrscheinlicher ist es, dass nur geringe Abstoßungsreaktionen auftreten. Bei sehr unterschiedlichen Gewebemerkmalen ist eine Abstoßung wahrscheinlicher. Die gemeinsame Warteliste des Verbundes von Eurotransplant, dem Belgien, Deutschland, Kroatien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Slowenien und Ungarn angeschlossen sind, erleichtert es, die optimalen Empfängerinnen und Empfänger zu ermitteln.

Erfahren Sie mehr über die Vermittlung von Spenderorganen: https://www.organspende-info.de/organspende/ablauf-einer-organspende/wartelisten-vermittlung-transplantation/

ERFÄHRT DIE ORGANEMPFÄNGERIN ODER DER ORGANEMPFÄNGER, WER DAS ORGAN GESPENDET HAT?

Nein, eine Organspende ist anonym. Weder der Organempfänger erfährt, wer das Organ gespendet hat, noch die Angehörigen des Spenders erfahren, wer das Organ bekommen hat. Auf Wunsch wird über die Deutsche Stiftung Organtransplantation der Spenderfamilie mitgeteilt, ob die Transplantation erfolgreich verlaufen ist. Bei Zustimmung beider Seiten besteht die Möglichkeit für einen anonymen Briefwechsel zwischen Organempfänger und Spenderfamilie.

WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER LEBENDORGANSPENDE?

In einzelnen Fällen kommt eine Spende von Organen oder Organteilen zu Lebzeiten infrage. Das gilt für die Niere , da ein gesunder Mensch mit nur einer Niere weiterleben kann. Die Leber hat die Fähigkeit nachzuwachsen, sodass ein Teil des Organs entnommen werden kann. Eine Lebendorganspende ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Sie muss sorgfältig abgewogen werden, denn wie jede andere Operation stellt eine Organentnahme ein medizinisches Risiko dar. Zudem können medizinische Langzeitkomplikationen die Gesundheit der Organspenderin oder des Organspenders gefährden.

WANN KOMMT EINE LEBENDORGANSPENDE INFRAGE?

Die Lebendorganspende ist durch das Transplantationsgesetz geregelt. Spender kann nur eine volljährige und einwilligungsfähige Person werden, die nach ausführlicher Aufklärung freiwillig zugestimmt hat. Zwischen Spender und Empfänger muss ein besonderes Naheverhältnis (Verwandte I. oder II. Grades, Ehepartner, langjährige Freunde) vorliegen. Eine Organentnahme bei einem lebenden Menschen ist nur dann zulässig, wenn dieser nach ärztlicher Beurteilung medizinisch geeignet und voraussichtlich nicht über das Operationsrisiko hinaus gefährdet oder schwer beeinträchtigt wird.

Lebendspendekommission der Sächsischen Landesärztekammer:
https://www.slaek.de/de/05/06kommiss/lebendspende.php

WIE KANN ICH MEINE ENTSCHEIDUNG ZU ORGAN- UND GEWEBESPENDE DOKUMENTIEREN?

Es gibt drei Möglichkeiten. Sie können einen Organspendeausweis online ausfüllen und ausdrucken oder ihn im „Checkkartenformat" kostenfrei bestellen. Organspendeausweise sind auch in Arztpraxen, Apotheken oder über Ihre Krankenversicherung erhältlich. Den Ausweis sollten Sie immer bei sich tragen.

Organspendeausweis: https://www.organspende-info.de/organspendeausweis-download-und-bestellen/

Sie können die Organ – und Gewebespende auch in einer Patientenverfügung festhalten. Die Formulare sind online verfügbar. Sie haben immer die Möglichkeit, eine oder mehrere Personen zu nennen, auf die Sie nach Ihrem Tod die Entscheidung übertragen können.

Patientenverfügung: www.slaek.de/de/patient/patientenberatung-und-rechte/patientenverfuegung_slaek.php

Seit 2024 steht auch ein Organspenderegister online zur Verfügung. Entweder Sie wählen den Zugang über das Register. Dazu benötigen Sie einen Personalausweis mit elektronischer Signatur, Ihre Krankenversicherungsnummer und eine gültige E-Mail-Adresse. Oder Sie nutzen den Zugang über Ihre GesundheitsID direkt von der Krankenkassen-App.
Krankenhäuser fragen die Registerdaten nur ab, wenn Sie als „potentieller Organspender" infrage kommen. Durch das Register wird Ihr Wille in jedem Fall gefunden und berücksichtigt.

Organspenderegister: www.organspende-register.de

Onlinedokument zum Ausfüllen und ausdrucken:
https://www.organspende-info.de/organspendeausweis-download-und-bestellen/

KONTAKT
Sächsische Landesärztekammer
Redaktion
Prof. Dr. Dietmar Schneider
Katalin Dittrich
Schützenhöhe 16
01099 Dresden

E-Mail: organspende@slaek.de
Telefon: +49 (0) 351 / 826 73 49
Internet: www.slaek.de

© Sächsische Landeärztekammer, April 2025